



STEUERN

steuern



Steuern Sie Ihre Zukunft

Die Amtsstellen unseres Kantons stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Ebenso sind Ihnen ortsansässige Treuhandbüros gerne behilflich, wenn es darum geht, die Steuerbelastung der kommenden Jahre sinnvoll und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu steuern.

Willkommen

Attraktive Steuern und noch mehr

Appenzell Innerrhoden ist bekannt für seine hohe Lebensqualität. Diese wird durch das Zusammenwirken eines optimalen Wohn-, Freizeit-, Bildungs- und Arbeitsumfelds geprägt. «Appenzellerin» oder «Appenzeller» zu sein, bedeutet, bewusst als Teil unserer Gemeinschaft zu leben und diese Lebensqualität mit allen dem Einzelnen und der Gesamtheit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu fördern.

Wir pflegen langfristige Werte und lassen unseren Bürgerinnen und Bürgern die grösstmögliche Freiheit, ihr Leben selbst zu bestimmen und zu steuern. Dies wird nicht zuletzt durch eine fortschrittliche und ausgewogene Steuergesetzgebung ermöglicht.

Wie jeder andere Kanton benötigt auch Appenzell Innerrhoden auf allen Staatsebenen finanzielle Mittel, um die gesellschaftlichen Aufgaben wahrnehmen zu können. Es ist uns jedoch ein grosses Anliegen, mit diesen Geldern sparsam umzugehen. Dies ist uns in den letzten Jahren sehr gut gelungen. Und so dürfen wir uns heute an einer sehr bürgerfreundlichen, effizienten Verwaltung und einer attraktiven Steuerbelastung erfreuen.

Als bevölkerungsmässig kleinster Kanton der Schweiz sind unsere Wege kurz. Wir spüren die Anliegen unserer Bürgerinnen und Bürger und nehmen diese ernst. Unsere langfristige Politik garantiert Ihnen Stabilität und Sicherheit.

Nehmen Sie das Steuer in die Hand. Wir freuen uns auf Sie.

Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
Landammann Roland Dähler

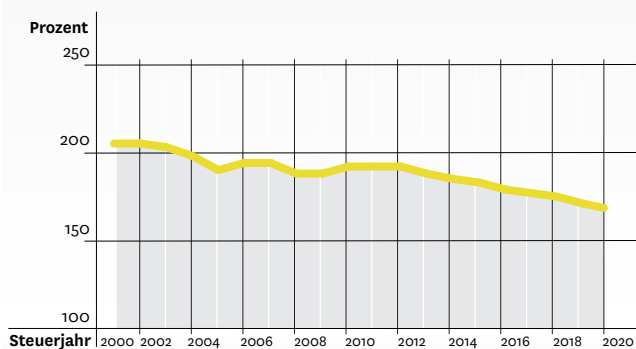


Mehrjahresvergleich

Der Kanton Appenzell Innerrhoden arbeitet seit Jahren erfolgreich daran, mit einer attraktiven und wirtschaftsfreundlichen Steuergesetzgebung optimale Standortbedingungen zu schaffen. Der Erfolg zeigt sich im direkten Vergleich mit anderen Schweizer Kantonen.

Noch im Jahr 1992 lag Appenzell Innerrhoden hinsichtlich seiner gesamten Steuerbelastung im hinteren Drittel der 26 Schweizer Kantone. Durch ständige Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen und entsprechende Steuerentlastungen, sowohl für juristische als auch für natürliche Personen, verbesserte sich Appenzell Innerrhoden im interkantonalen Vergleich kontinuierlich. Der Steuersatz für natürliche Personen wurde seit 1994 neun Mal in Folge gesenkt und liegt heute auf attraktiv tiefem Niveau. Bei einigen Einkommensklassen gehört der Innerrhoder Steuersatz zu den tiefsten der Schweiz.

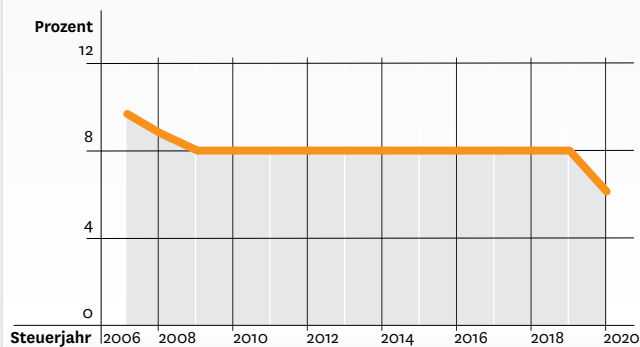
Steuerfuss für natürliche Personen im Kanton Appenzell Innerrhoden (in %)¹



Quelle: Kantonale Steuerverwaltung

Für juristische Personen wurde die Gesamtsteuerbelastung seit 1997 von 18,2 % auf heute 6,0 % gesenkt. Zuletzt wurde der Steuersatz im Jahr 2020 um 2% gesenkt.

Steuersatz für juristische Personen im Kanton Appenzell Innerrhoden (in %)²



Quelle: Kantonale Steuerverwaltung

¹ Staats-, Bezirks-, Schul- und katholische Kirchensteuer im Bezirk Appenzell

² Kapitalgesellschaft mit steuerbarem Gewinn von CHF 200'000

Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften im Vergleich

■ Kantone mit einem tieferen Gewinnsteuersatz als der Schweizer Durchschnitt
Rang 1 – 7:

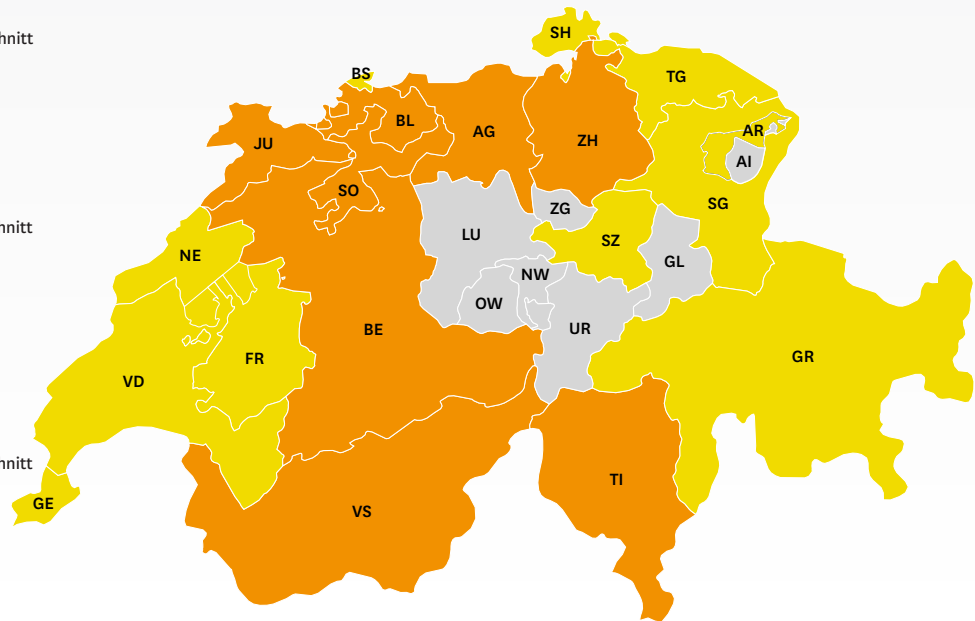
ZG 11.91	AI 12.66
LU 12.32	NW 12.66
GL 12.40	OW 12.74
UR 12.64	

■ Kantone mit einem tieferen Gewinnsteuersatz als der Schweizer Durchschnitt
Rang 8 – 18:

AR 13.04	VD 14.02
BS 13.04	SH 14.03
TG 13.36	SZ 14.06
NE 13.57	SG 14.50
FR 13.87	GR 14.73
GE 14.00	

■ Kantone mit einem höheren Gewinnsteuersatz als der Schweizer Durchschnitt
Rang 19 – 26:

SO 16.21	TI 19.16
JU 17.00	ZH 21.15
BL 17.97	BE 21.63
AG 18.61	VS 21.74



Der Schweizerische Durchschnitt liegt bei 15.12%.

Max. eff. Vorsteuersatz Bund, Kanton, Gemeinde für den jeweiligen Hauptort

Quelle: KMPG Schweiz

Im interkantonalen Vergleich liegt heute die Steuerbelastung des Reingewinns und des Kapitals von Aktiengesellschaften in Appenzell Innerrhoden auf den ersten Rängen.

Steuergesetzgebung

Der Kanton Appenzell Innerrhoden steht in der Steuergesetzgebung im Wettbewerb mit anderen Kantonen. Die Entwicklung zeigt, dass die innovative Steuergesetzgebung den Kanton für Unternehmen attraktiv macht. Der Kanton und seine Körperschaften profitieren von den zusätzlichen Firmen. Dies schlägt sich insbesondere in der kontinuierlichen Senkung sämtlicher Steuerfüsse (Kanton, Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden) nieder.

Die Standeskommission (Kantonsregierung) ist überzeugt, dass eine Vorwärtsstrategie dem Kanton und seinen Körperschaften am meisten dient: «Stillstand bedeutet in diesem Fall Rückschritt.» Nur so gelingt es, zusätzliches Steuersubstrat zu generieren, das für die Bewältigung der künftigen Aufgaben benötigt wird.

Juristische Personen

Doppeltarif

Gewinne, welche in Form von Dividenden ausgeschüttet werden, sind mit 25% gegenüber dem ordentlichen Tarif begünstigt

Bandbreite der Gewinnbesteuerung

Die Steuersätze werden vom Grossen Rat (Parlament) zwischen 6,0% und 11,5% festgelegt

Natürliche Personen

Abzug für Versicherungskosten

CHF 2'900 pro Person

Abzug für Kinder in Ausbildung an einem auswärtigen Ausbildungsort

CHF 8'000 pro Kind

Kapitaleistungen aus Vorsorge

¼ des ordentlichen Tarifs

Erbschafts- und Schenkungssteuer

CHF 300'000 Freibetrag je Elternteil für direkte Nachkommen

Vermögenssteuer

Anrechnung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer auf diesen Beteiligungen



Juristische Personen

Ihre Vorteile

- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
- Direktabschreibungsmöglichkeit ohne Ausgleichszuschlag auf Mobilien
- Wirtschaftsförderliche Steuerpolitik aufgrund tiefer Staatsverschuldung
- Unkomplizierte und dienstleistungsorientierte Verwaltung
- Zeitnahe Bearbeitung von Anfragen ermöglicht schnelle Rechtssicherheit

Der Kanton Appenzell Innerrhoden wendet einen sachgerechten proportionalen Gewinnsteuersatz an. Alle Gewinne werden mit demselben Steuersatz erfasst. Ist eine Gewinnsteuer geschuldet, verzichtet der Kanton auf die Kapitalsteuer sofern diese geringer ist (Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer). Eine minimale Sockelsteuer von CHF 500 pro Jahr bleibt in jedem Fall zu begleichen.

Damit die Steuersätze für juristische Personen schneller an veränderte Konkurrenzsituationen und an die fiskalische Ertragsentwicklung angepasst werden können, sieht das Gesetz für die Gewinn- und Kapitalsteuern **Bandbreiten** vor. Innerhalb dieser kann der Grosse Rat den geltenden Steuersatz jedes Jahr kurzfristig festlegen.

Gesetzliche Bandbreiten

Gewinnsteuer	6,0 – 11,5 Prozent
Kapitalsteuer	0,1 – 0,6 Promille

Diese Bandbreiten umfassen die vollständige Steuerbelastung für Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern. Die Multiplikation mit einem Steuerfuss sieht das Gesetz nicht mehr vor.

Steuersätze für das Jahr 2020

Gewinnsteuer	6,0 Prozent
Kapitalsteuer	0,5 Promille

Doppeltarif für juristische Personen

Bund und Kantone wenden das Prinzip der Doppelbelastung bei Gewinnausschüttungen von juristischen Personen an. Trotz Entlastung bei den Gesellschaftern durch das Teilbesteuerungsverfahren sind Gesellschaften zurückhaltend mit Ausschüttungen. Die Gesellschafter realisieren bei einem allfälligen Verkauf nämlich einen steuerfreien Kapitalgewinn. Dadurch wird die Doppelbelastung vermieden, allerdings mit der Konsequenz, dass das Unternehmen immer «schwerer» wird und eine Unternehmensnachfolge damit schwieriger zu realisieren ist. Kann eine Unternehmensnachfolge nicht oder nur sehr schwer vollzogen werden, birgt dies sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftliche Risiken.

Als Korrekturmassnahme wird den Gesellschaften ein tieferer Satz gewährt, wenn sie den erwirtschafteten Gewinn im Folgejahr ausschütten. Mit einem Doppeltarif wird der Steuersatz für den Gewinn im Umfang der beschlossenen Ausschüttungen um einen Viertel reduziert. Beträgt der Steuersatz wie aktuell 6%, wird der Gewinn im Umfang der beschlossenen Ausschüttungen nur mit 4,5% besteuert. Dies betrifft jedoch nicht die Bundessteuer, die zusätzlich im Umfang von 8,5% zu bezahlen ist. Schütten juristische Personen in einem Jahr hingegen keine Dividende aus, fällt die Privilegierung vollständig dahin, und es ist der gesamte Gewinn zum ordentlichen Satz zu versteuern.

Mit dem Doppeltarif sollen die Gesellschaften motiviert werden, Gewinne auszuschütten und damit die Unternehmungen schlank zu halten. Dies hat den Vorteil, dass die Nachfolge nicht aufgrund einer grossen Substanz in den Gesellschaften zusätzlich erschwert wird.

Beispiel

Die Muster AG in Obereggen erzielt im Jahr 2020 einen Jahresgewinn von CHF 300'000. Im Folgejahr schüttet die Muster AG per 30. Juni 2021 eine Dividende von CHF 150'000 aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich wie folgt (Basis = Steuersatz 2020):

In der Unternehmung verbleibender Jahresgewinn von CHF 150'000 à 6% (Satz nach Steuern)	CHF 9'000
Im Folgejahr ausgeschütteter Jahresgewinn von CHF 150'000 à 4,5% (75%)	CHF 6'750
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern)	CHF 15'750

Spezielle Bestimmungen für juristische Personen

Der Kanton Appenzell Innerrhoden bietet vorteilhafte Bestimmungen für juristische Personen bei Beteiligungen und Abschreibungen.

Beteiligungsabzug

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 10% am Grund- und Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweist, **ermässigt sich die Gewinnsteuer** im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn, sofern die Beteiligung mindestens ein Jahr gehalten wurde.

Abschreibungspraxis

Mobile Sachanlagen wie beispielsweise Geschäftsmobiliar, mobile Werkstatt- und Lagereinrichtungen, Apparate, Maschinen und Transportmittel sowie Büromaschinen, EDV-Anlagen, Werkzeuge und immaterielle Werte können **ohne Ausgleichszuschlag** sofort auf null abgeschrieben werden.

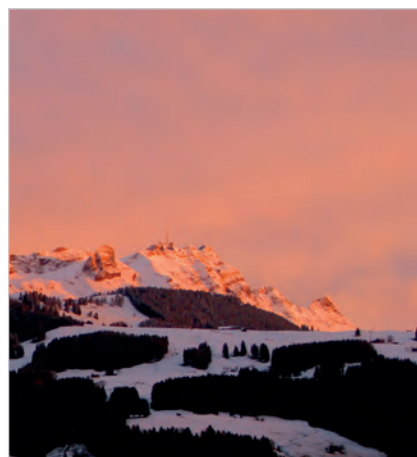
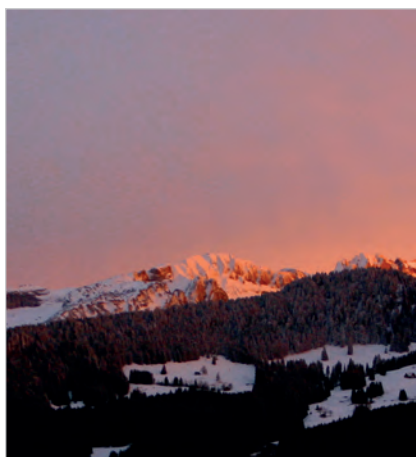
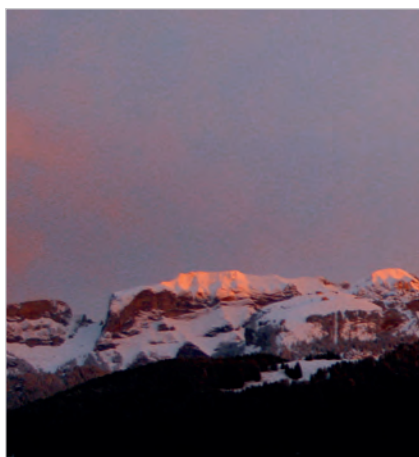
F&E-Abzug (Inputförderung)

Eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung kann am Output oder am Input ansetzen. Seit 1. Januar 2020 wird den Kantonen durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) die Möglichkeit eingeräumt, einen erhöhten Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen anzuwenden. Dieser kann über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus bis zu einem maximalen Zuschlag von 50% zum Abzug zugelassen werden, womit der Forschungs- und Entwicklungsaufwand gefördert wird. Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat den eingeräumten Spielraum vollumfänglich ausgeschöpft und die Abzugsfähigkeit der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen mit 150% festgelegt. Damit sollen innovative Unternehmungen und der Erhalt von qualifizierten Arbeitsplätzen im Kanton bewusst gefördert werden.

Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

Mittels einer Patentbox werden Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten von den übrigen Erträgen eines Unternehmens getrennt und reduziert besteuert. Sie kommen sozusagen in eine spezielle «Box».

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat die Entlastung auf der Stufe der Bemessungsgrundlage auf 50% festgesetzt.



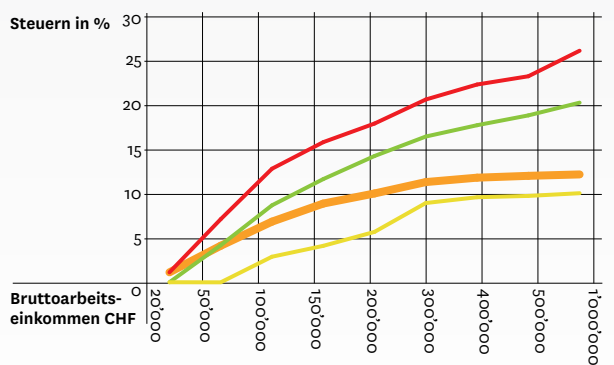
Natürliche Personen

Ihre Vorteile

- Familienfreundliche Steuerpolitik
- Hohes frei verfügbares Einkommen
- Tiefe Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge

Unser Kanton ist nicht nur für juristische Personen ein attraktiver und steuergünstiger Standort. Das Wohl der natürlichen Personen liegt unserer Regierung besonders am Herzen. Dass diese Politik ebenfalls erfolgreich ist, zeigt sich im Graphen «Vergleich der

Vergleich der Steuerbelastung des Bruttoeinkommens ¹



in Tausend CHF	20	50	100	150	200	300	400	500	1'000
Minimum in %	0	0,05	2,97	4,21	5,80	9,09	9,75	9,90	10,21
Maximum in %	1,19	7,25	13,00	16,03	18,15	20,89	22,60	23,54	26,45
Median in %	0,06	4,28	8,83	11,82	14,45	16,67	17,96	19,08	20,53
Kanton AI in %	1,19	4,22	6,97	9,03	10,18	11,48	11,98	12,19	12,35

¹ Kantonshauptort 2018, verheiratete Person ohne Kinder, unselbstständig erwerbend Quelle: BFS, EstV

Steuerbelastung des Bruttoeinkommens». Die Steuersätze für die Einwohner von Appenzell Innerrhoden gehören durchwegs zu den tiefsten in der Schweiz.

Um als Wohnort attraktiv zu sein, braucht es mehr als einen tiefen Einkommenssteuersatz. Was unter dem Strich zählt, ist der Anteil des Einkommens, der nach Abzug aller Fixkosten und Zwangsabgaben übrigbleibt. Mit Fixkosten sind Auslagen für Immobilien, Elektrizität und allgemeine Nebenkosten gemeint, mit Zwangsabgaben sämtliche Steuer- und Sozialversicherungsabgaben. Zudem bleibt das frei verfügbare Einkommen auch bei einem Zweiteinkommen hoch. Dies dank der zum Teil tiefen Steuersätze, aber auch wegen der tiefen externen Kosten, wie beispielsweise für externe Kinderbetreuung.

Dank vielfältiger Vorteile wurde der Kanton Appenzell Innerrhoden mehrfach als einer der finanziell attraktivsten Wohnkantone der Schweiz bewertet.

Das Steuergesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden ist sehr familienfreundlich ausgestaltet und sieht verschiedene Entlastungsmassnahmen vor:

Entlastungen bei der Besteuerung von Familien

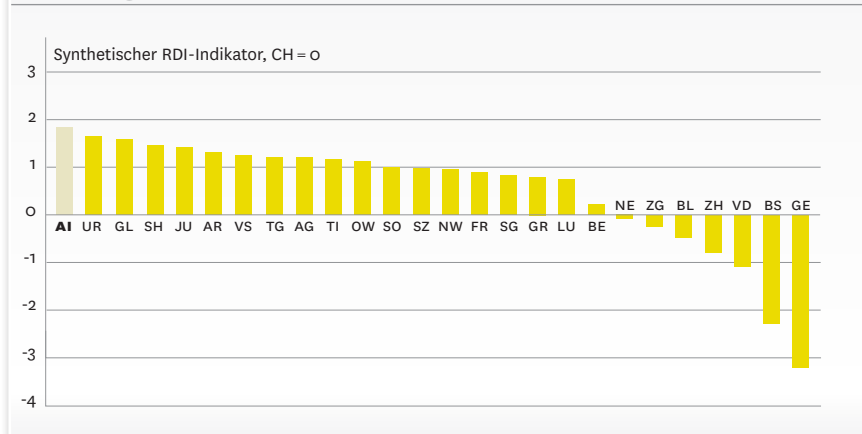
Damit Familien mit Kindern stärker nach ihrer tatsächlichen subjektiven Leistungsfähigkeit besteuert werden, gelten folgende Kinderabzüge:

CHF 6'000 für das erste und zweite Kind

CHF 8'000 für das dritte und alle weiteren Kinder

Seit der Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR.642.14) dürfen Ausbildungskosten nicht mehr vom steuerbaren Nettoeinkommen abgezogen werden.

Frei verfügbares Einkommen in den Schweizer Kantonen 2021 ²



² RDI-Indikator / Einkommen nach Abzug aller obligatorischen Abgaben und Fixkosten

Quelle: Credit Suisse Economic Research

Diesem Umstand wird in Appenzell Innerrhoden mit einem erhöhten Ausbildungsabzug begegnet. Wenn sich das in Ausbildung befindliche Kind an einem auswärtigen Ausbildungsort aufhält und der Steuerpflichtige nachweist, dass er im Wesentlichen für die anfallenden Kosten aufkommt, wird der Ausbildungsabzug in der Höhe von pauschal CHF 8'000 gewährt.

Auch bei einem Zweiteinkommen erlaubt die tiefe Steuerbelastung in Appenzell Innerrhoden, dass zusätzliche Mittel für die Familie übrigbleiben. Können die Kosten für die Berufsausübung tief gehalten werden, kann das zusätzliche Zweiteinkommen optimal genutzt werden.

Pauschalbesteuerung

Personen ohne schweizerisches Bürgerrecht, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Pauschalsteuer nach dem Lebensaufwand, auch Pauschalbesteuerung genannt, zu entrichten. Dies gilt auch für Personen, welche die vorstehend ausgeführten Voraussetzungen erfüllen und aus einem anderen Kanton in den Kanton Appenzell Innerrhoden zuziehen, sofern sie im Wegzugskanton bereits nach dem Lebensaufwand besteuert worden sind.

Als Bemessungsgrundlage werden nicht die tatsächlichen Einkünfte und das effektive Vermögen der steuerpflichtigen Person herangezogen, sondern ein Betrag, der sich an den Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie orientiert.

Dabei gilt als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des steuerbaren Einkommens als Minimum immer das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Eigenmietwerts der Wohnung, mindestens jedoch CHF 400'000 im Jahr. Für die Vermögenssteuern wird als Minimum das 20-Fache des massgeblichen Aufwands, somit mindestens CHF 8'000'000, als steuerbares Vermögen herangezogen.

Die nach dem Aufwand bemessene Steuer muss zudem immer mindestens so hoch sein wie die nach den ordentlichen Tarifen ermittelte Steuer auf allfälligen schweizerischen Einkünften und Vermögen.

Entlastungen bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge

Der altersbedingte Rückzug aus dem Erwerbsleben führt in der Regel dazu, dass verschiedene Kapitalleistungen von Vorsorgeeinrichtungen zur Zahlung fällig werden. Unser Kanton wendet das gleiche System wie der Bund an und besteuert solche Kapitalleistungen zu einem fixen Anteil des ordentlichen Einkommenssteuertarifs. Dieser Anteil beträgt in Appenzell Innerrhoden nur $\frac{1}{4}$ des ordentlichen Tarifs und ist damit im interkantonalen Vergleich sehr tief.

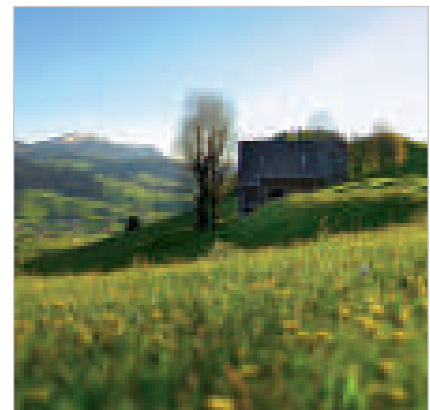
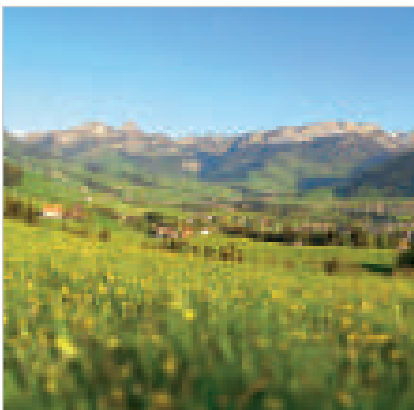
Versicherungsabzug

Alleinstehende Personen können Versicherungskosten von CHF 2'900 und verheiratete Personen solche von CHF 5'800 geltend machen.

Halbeinkünfte- bzw. Teilbesteuerungsverfahren

Appenzell Innerrhoden verfolgt konsequent die Strategie, dass Unternehmer, die wirtschaftliche Risiken eingehen und Arbeitsplätze schaffen, steuerlich nicht zusätzlich bestraft werden. Dies geschieht jedoch, wenn eine Unternehmung (juristische Person) gut arbeitet und einen respektablen Gewinn ausweist bzw. versteuert. Die anschliessende Ausschüttung einer Dividende an den Unternehmer-Aktionär wird bei diesem noch einmal besteuert. Um die steuerliche Gesamtbelastung eines Unternehmer-Aktionärs abzufedern, hat der Kanton Appenzell I.Rh. das sogenannte Halbeinkünfte- bzw. Teilbesteuerungsverfahren eingeführt.

Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften wird das zu versteuernde Einkommen um 50% reduziert, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens 10% hält und damit als Unternehmer-Aktionär gilt.



Natürliche Personen

Entlastung bei der Vermögenssteuer

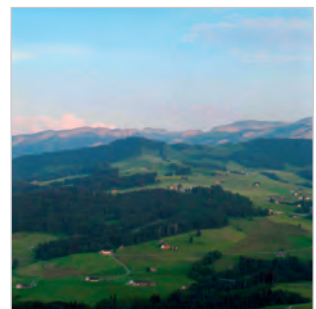
Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen sieht der Kanton auf Stufe Anteilshaber eine reduzierte Besteuerung der ausgeschütteten Unternehmensgewinne vor. Ziel ist eine möglichst rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung, damit unternehmerische Überlegungen nicht von steuerlichen Planungsmassnahmen gelenkt werden.

Das aktuelle Steuersystem sieht aber nicht nur eine vergünstigte Dividendenbesteuerung vor. Auch bei der Vermögenssubstanz spielt dieser Effekt: Das beim Anteilshaber einer Kapitalgesellschaft steuerbare Beteiligungsvermögen spiegelt einen entsprechenden Teil des auf Stufe Unternehmen ebenfalls besteuerten Eigenkapitals wider. Das wirtschaftlich gleiche Vermögen wird somit auf beiden Ebenen besteuert, ohne dass diese Vermögenssubstanz auch tatsächlich doppelt vorhanden wäre.

Die Einkommenssteuer auf Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10% wird an die Vermögenssteuer auf ebendiesem Beteiligungsvermögen angerechnet.

Die Voraussetzungen für die Steueranrechnung sind in zwei Punkten zu erfüllen: Einerseits muss der Steuerpflichtige eine Beteiligungsquote von mindestens 10% («qualifizierte Beteiligung») am Kapital einer Kapitalgesellschaft halten. Andererseits muss die qualifizierte Beteiligung in der betreffenden Steuerperiode einen steuerbaren Beteiligungsertrag (typischerweise Dividenden) generieren, welcher der Einkommenssteuer unterliegt. Die im Kanton ansässigen natürlichen Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können die Einkommenssteuer, die auf die Dividendenausschüttung entfällt, an die Vermögenssteuer auf ebendieser Beteiligung anrechnen, sofern diese mindestens 10% beträgt.

Die Anrechnung setzt somit voraus, dass Ausschüttungen besteuert werden. Ertragslose Beteiligungsrechte unterliegen der Vermögenssteuer, ohne dass darauf irgendwelche Einkommenssteuern anzurechnen wären.



Beispiel

Der Unternehmer Kurt Muster (verheiratet, zwei Kinder, katholisch, wohnhaft im Bezirk Schwende, Schul- und Kirchgemeinde Appenzell) ist Eigentümer der Muster Handels AG in Appenzell sowie der Muster Gastro AG in Gonten. Im laufenden Jahr konnte jedoch nur die Muster Handels AG eine Dividende ausschütten. Der Muster Gastro AG war dies aufgrund des Geschäftsergebnisses nicht möglich. Das Vermögen von Herrn Muster im Jahr 2020 präsentiert sich wie folgt (Basis = Tarif, Steuersatz und Steuerfuss 2020):

Qualifizierte Beteiligung mit Dividendenausschüttung (50 %)	CHF	750'000.-
Qualifizierte Beteiligung ohne Ertrag		
+	CHF	100'000.-
Nicht qualifizierte Beteiligung		
+	CHF	100'000.-
Immobilien		
+	CHF	500'000.-
Übrige Vermögenswerte		
+	CHF	50'000.-
Total der Vermögenswerte (100 %)	CHF	1'500'000.-
=		
./. Hypotheken und Schulden	CHF	800'000.-
-. Sozialabzug		
-	CHF	140'000.-
Steuerbares Vermögen	CHF	560'000.-
=		

Geschuldete Vermögenssteuer:

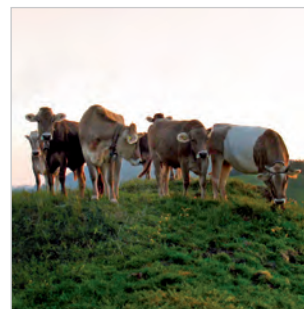
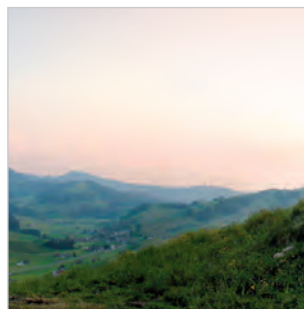
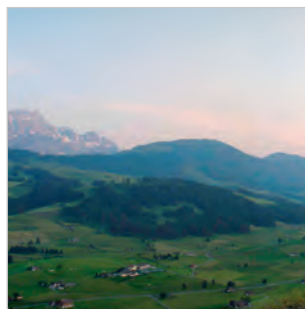
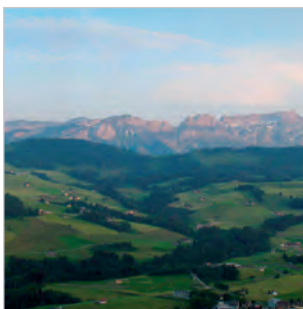
CHF 560'000 à 1,5‰ = CHF 840 x 177 % CHF 1'486.80

Davon 50 % beträgt die

Vermögenssteuer auf qualifizierten

Beteiligungen (verrechenbar) CHF 743.40

Weitere Beispiele können bequem mit dem Steuerkalkulator unter www.ai.ch/steuern berechnet werden.



Für weitere Auskünfte stehen Ihnen
unsere Ansprechpartner gerne zur
Verfügung.

Landammann Roland Dähler
Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 96 56
roland.daehler@vd.ai.ch

Markus Walt
Leiter Amt für Wirtschaft
Volkswirtschaftsdepartement
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 94 44
wirtschaft@ai.ch
 Amt für Wirtschaft, Appenzell Innerrhoden

Werner Nef
Leiter Kantonale Steuerverwaltung
Finanzdepartement
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 94 11
steuern@ai.ch

www.ai.ch

